

SATZUNG

DER HYPO VORARLBERG BANK AG



JULI 2022

Impressum

Für den Inhalt verantwortlich: Hypo Vorarlberg Bank AG (kurz: Hypo Vorarlberg), Hypo-Passage 1,
6900 Bregenz/Österreich, T +43 50 414 - 1140, compliance@hypovbg.at, www.hypovbg.at
Bilder: Bruno Klomfar, Marcel Mayer

Die Gleichbehandlung der Geschlechter ist uns wichtig. Aufgrund der besseren Lesbarkeit sind zum Teil personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form angeführt – diese beziehen sich jedoch auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

INHALTSVERZEICHNIS

1. SATZUNG	7
Allgemeine Bestimmungen	7
§ 1. Firma, Sitz und Dauer	7
§ 2. Zweck der Gesellschaft	7
§ 3. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft	7
§ 4. Haftung	7
§ 5. Kundmachungen und Bekanntmachungen	7
Kapitalausstattung	8
§ 6. Grundkapital	8
§ 7. Stimmrecht	8
§ 8. Sonstige Eigenmittel	8
§ 9. Erwerb von Liegenschaften	8
§ 10. Sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft	8
Organisation der Gesellschaft	8
§ 11. Organe der Gesellschaft	8
§ 12. Persönliche Voraussetzungen der Organmitglieder	9
§ 13. Vorstand	9
§ 14. Aufsichtsrat	10
§ 15. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats	10
§ 16. Vertretung im Aufsichtsrat; schriftliche Stimmabgabe	11
§ 17. Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats	11
§ 18. Ausschüsse	12
§ 19. Funktionsentschädigung und Sitzungsgelder der Mitglieder des Aufsichtsrats	12
§ 20. Haftung der Mitglieder der Organe	12
§ 21. Verschwiegenheitspflicht	12
§ 22. Vertretung der Gesellschaft	12
§ 23. Hauptversammlung	13
§ 24. Teilnahmerecht der Partizipanten an der Hauptversammlung	13
§ 25. Beiräte	13
§ 26. Arbeitnehmer	13
Jahresabschluss und Gewinnverteilung	14
§ 27. Geschäftsjahr	14
§ 28. Jahresabschluss, Lagebericht und Gewinnverteilung	14
Staatsaufsicht	14
§ 29. Staatskommissär	14
Schlussbestimmungen	14
§ 30. Konzession	14

1. SATZUNG

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. FIRMA, SITZ UND DAUER

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „Hypo Vorarlberg Bank AG“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bregenz.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2. ZWECK DER GESELLSCHAFT

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Fortführung des gemäß § 92 des Bankwesengesetzes (BWG) als Sacheinlage eingebrachten gesamten bankgeschäftlichen Unternehmens, welches bisher unter der Firma „Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank“ mit dem Sitz in Bregenz betrieben wurde. Die Einbringung bewirkt den Rechtsübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, welche mit der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch eintritt. Durch die Einbringung gehen die Konzessionen und Bewilligungen der einbringenden Bank auf die Gesellschaft über.
- (2) Die Gesellschaft hat als Landesbank die Aufgabe, den Geld- und Kreditverkehr, vor allem in Vorarlberg, zu fördern.
- (3) Im Interesse des Landes (§ 14 des Landes- und Hypothekenbank-Gesetzes) sind durch die Gesellschaft alle Maßnahmen zur langfristigen Ertragssicherung zu treffen.
- (4) Die Aktiengesellschaft ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.

§ 3. GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS DER GESELLSCHAFT

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 BWG im In- und Ausland, ausgenommen
 - a) das Bauspargeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 12 BWG;
 - b) das Investmentgeschäft hinsichtlich der Verwaltung von Investmentfonds gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 BWG;
 - c) das Immobilienfondsgeschäft hinsichtlich der Verwaltung von Immobilienfonds gemäß § 1 Abs. 1 Z 13a BWG;
 - d) das betriebliche Vorsorgekassengeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 21 BWG.
- (2) Der Geschäftsgegenstand umfasst ferner die Durchführung aller im BWG aufgezählten Neben- und Hilfstätigkeiten, die Kreditinstituten gestattet sind.
- (3) Die Berechtigung der Gesellschaft erstreckt sich weiters auf:
 - a) die Beteiligungen an Unternehmungen aller Art;
 - b) den Erwerb oder die Neugründung von Unternehmungen;
 - c) alle Geschäfte, die, unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften, geeignet sind, den Geschäftszweck der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigstellen und Zweigniederlassungen zu errichten und zu betreiben.
- (5) Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das In- und Ausland.

§ 4. HAFTUNG

- (1) Das bisher unter der Firma „Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank“ betriebene Unternehmen, aus dem die Gesellschaft hervorgeht, hat seinen Firmenwortlaut auf „Vorarlberger Landesbank-Holding“ geändert und haftet laut § 92 Abs. 9 BWG - sofern es bestehen bleibt - für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB.
- (2) Die Haftung des Landes Vorarlberg für Verbindlichkeiten der Gesellschaft richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Für die Dauer der Haftung des Landes Vorarlberg hat das Land das Recht auf jederzeitige Buch- und Betriebsprüfung sowie auf jederzeitige Einsichtnahme in die sonstigen für die Wahrnehmung seiner Pflichten und Rechte erforderlichen Aufzeichnungen und Belege der Gesellschaft.
- (4) Dem Land Vorarlberg wird im Falle seiner Inanspruchnahme aus der Haftung neben dem Recht auf Ersatz der bezahlten Schuld (§ 1358 ABGB) auch das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der Haftung entstandenen Kosten, insbesondere auch die vom Land in einem Rechtsstreit mit Gläubigern aufgewendeten Kosten, zu verlangen.
- (5) Als einbringendes Unternehmen bleibt die Vorarlberger Landesbank-Holding gemäß § 92 Abs. 9 BWG bestehen.

§ 5. KUNDMACHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

- (1) Kundmachungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft haben mit Ausnahme jener nach

§ 25 in rechtsgültiger Weise im „Amtsblatt für das Land Vorarlberg“ zu erfolgen. Soweit bundesgesetzlich eine andere Kundmachungswaise vorgeschrieben ist, ist diese Verpflichtung zusätzlich zu erfüllen.

- (2) Für die Rechtswirksamkeit von Aufforderungen oder Benachrichtigungen an einzeln Aktionäre, soweit solche in Gesetz oder Satzung vorgesehen sind, genügt, wenn das Gesetz nichts anderes anordnet, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte, der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse des Aktionärs oder seines Bevollmächtigten.

KAPITALAUSSTATTUNG

§ 6. GRUNDKAPITAL

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 162.151.596,03 (Euro einhundertzweiundsechzig Millionen einhunderteinundfünfzigtausend fünfhundertsechundneunzig Komma null drei).
- (2) Das Grundkapital der Gesellschaft ist in 316.736 Stückaktien zerlegt, von denen jede am Grundkapital im gleichen Ausmaß beteiligt ist. Die Aktien lauten auf Namen.
- (3) Die Namensaktien sind unter der Bezeichnung des Aktionärs nach Namen (Firma), der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift, bei natürlichen Personen das Geburtsdatum, bei juristischen Personen das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird, Stückzahl sowie Kontonummer des Aktionärs in das Aktienbuch einzutragen.
- (4) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest, was auch für andere von der Gesellschaft auszugebende Wertpapiere gilt. Sofern gesetzlich zulässig, können die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere auch durch Sammelurkunden dauernd vertreten werden.

§ 7. STIMMRECHT

Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme in der Hauptversammlung.

§ 8. SONSTIGE EIGENMITTEL

Die Gesellschaft ist berechtigt, neben der in § 6 dieser Satzung angeführten Kapitalbeschaffungsmöglichkeit, sonstige Eigenmittel gemäß dem jeweils geltenden BWG von ihren Aktionären oder Dritten mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufzunehmen.

§ 9. ERWERB VON LIEGENSCHAFTEN

Die Gesellschaft kann Liegenschaften erwerben:

- a) zur Sicherung aushaftender Forderungen;
- b) zum Eigengebrauch;
- c) aus Veranlagungsgründen.

Die nach lit. a erworbenen Liegenschaften sind, sobald es wirtschaftlich vertretbar erscheint, zu veräußern, es sei denn, dass sie die Gesellschaft im Sinne der Bestimmungen nach lit. b oder c übernimmt.

§ 10. SONSTIGES WERTPAPIEREMISSIONSGESCHÄFT

Emissionen gemäß § 1 Abs. 1 Z 10 BWG können auf Euro oder auf eine ausländische Währung lauten. Sie können auch in Form von Sammelurkunden begeben werden. Die Unterschriften können faksimiliert werden.

ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

§ 11. ORGANE DER GESELLSCHAFT

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) der Vorstand;
 - b) der Aufsichtsrat;
 - c) die Hauptversammlung.
- (2) Die Gesellschaft kann weiters Beiräte bestellen.

§ 12. PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN DER ORGANMITGLIEDER

Von der Bestellung ausgeschlossen sind:

- a) Personen, die im Zeitpunkt der Bestellung zum Vorstandsmitglied älter als 65 Jahre sind;
- b) Gesellschafter, Organmitglieder oder Arbeitnehmer anderer Kreditunternehmungen; ausgenommen ist die Bestellung von Organen eines Aktionärs zum Mitglied des Aufsichtsrats
- c) Personen, die gemäß § 13 Abs. 1 bis 6 der Gewerbeordnung 1994 vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen sind;
- d) Personen, die mit einem Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats in gerader Linie ersten Grades verwandt oder verschwägert sind sowie der Ehegatte eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Aufsichtsrats;
- e) die Vorstandsmitgliedschaft ist mit der Eigenschaft eines Mitgliedes der Landesregierung oder des Aufsichtsrats unvereinbar.

§ 13. VORSTAND

- (1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten und gerichtlich und außegerichtlich zu vertreten sowie die Geschäfte zu führen. Er besteht aus zwei bis drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Der Aufsichtsrat bestellt ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat kann (wenn der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern besteht) ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes bestellen. Der Aufsichtsrat hat mit den Vorstandsmitgliedern entsprechende Anstellungsverträge abzuschließen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen hauptberuflich bei der Gesellschaft tätig sein und die bundesgesetzlichen Erfordernisse erfüllen. Der Vorsitzende des Vorstandes hat ein abgeschlossenes rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Studium nachzuweisen.
- (3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Anwesenheit von nur zwei Mitgliedern ist Einstimmigkeit erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes ist in jenen Fällen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen,
 - a) in denen es selbst oder eine Person beteiligt ist, die mit ihm verhehlicht oder bis einschließlich zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist, oder
 - b) in denen ein ausreichender wirtschaftlicher oder sonstiger Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Ob ein solcher Grund vorliegt, hat der Vorstand zu entscheiden.
- (5) Der Aufsichtsrat hat ein Mitglied des Vorstandes abzurufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich wegfallen. Im Übrigen kann er die Bestellung zum Vorstandsmitglied gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen widerrufen. Der Widerruf ist wirksam, solange nicht über seine Unwirksamkeit durch Gericht rechtskräftig entschieden ist. Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag werden hierdurch nicht berührt.
- (6) Der Vorstand hat für sich eine Geschäftsordnung und eine Geschäftsverteilung festzusetzen. Die Festsetzung und jede Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Einigt der Vorstand sich über die Geschäftsverteilung nicht, so hat der Aufsichtsrat diese zu beschließen.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen und von den Sitzungsteilnehmern zu unterfertigen, wobei insbesondere der Tag und der Ort, die Teilnehmer der Sitzung sowie das Ergebnis der Abstimmung festzuhalten sind.
- (8) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, bei wichtigen Anlässen sofort mündlich oder fernmündlich oder schriftlich zu berichten. Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (9) Vorstandsmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Bereich des Geld- und Kreditwesens für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, noch sich an einer Gesellschaft des Handelsrechtes oder des bürgerlichen Rechtes als persönlich haftende Gesellschafter beteiligen.
- (10) Verstößt ein Vorstandsmitglied gegen das Verbot nach Abs. 9, so kann die Gesellschaft Schadenersatz fordern. Sie kann stattdessen auch verlangen, dass das Vorstandsmitglied die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangene gelten lasse und ihr die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung abtrete.

§ 14. AUFSICHTSRAT

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem Vorsitzenden-Stellvertreter und vier bis acht weiteren Aufsichtsratsmitgliedern sowie aus den gemäß Arbeitsverfassungsgesetz (BGBl. Nr. 22/1974) vom Betriebsrat entsendeten Arbeitnehmervertretern.
- (2) Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, zu Sitzungen zusammen. Grundsätzlich haben Aufsichtsratssitzungen unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder zu erfolgen. Sitzungen des Aufsichtsrates können auch in Form von Videokonferenzen abgehalten werden, wenn der Aufsichtsrat-Vorsitzende dies entscheidet. Hierfür ist es notwendig, dass ein wechselseitiger durchgehender Hör- und Sichtkontakt und eine authentische Wahrnehmung der Stimme, Mimik und Gestik der Teilnehmer der Teilnehmer gegeben sind. Die Möglichkeit einer Zuschaltung Dritter muss gewährleistet sein. Die Sitzungs-Teilnehmer müssen vor und während der Sitzung über denselben Informations- und Dokumentenstand verfügen. Die Vertraulichkeit muss gewahrt werden. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, damit Sitzungen via Videokonferenz Präsenzsitzungen gleichgestellt werden können.
- (3) Die Einberufung und der Vorsitz bei den Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden-Stellvertreter, wahrgenommen.
- (4) Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Vorstandes haben das Recht, schriftlich die Einberufung einer Sitzung mit entsprechender Begründung zu verlangen. Diesem Verlangen ist innerhalb von zwei Wochen zu entsprechen.
- (5) Zu den Sitzungen sind die Mitglieder des Aufsichtsrats und der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (6) Die Einladung hat schriftlich, spätestens eine Woche vor der Sitzung, in dringenden Fällen telefonisch oder elektronisch (per E-Mail) 48 Stunden vorher, zu erfolgen.
- (7) Zur Stellung von Anträgen ist jedes Mitglied des Aufsichtsrats und der Vorstand berechtigt.
- (8) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die ordnungsgemäße Einladung im Sinne des Abs. 6 und die Anwesenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seines Stellvertreters (Abs. 3) sowie von mindestens vier weiteren von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- (9) Beschlussfassungen durch schriftliche Stimmabgabe sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Dasselbe gilt für fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse (insbesondere Videokonferenzen oder Abstimmungen per E-Mail).
- (10) Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 15. BESTELLUNG UND ABERUFUNG VON MITGLIEDERN DES AUFSICHTSRATS

- (1) Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (2) Die Dienstnehmervertreter werden im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes vom Betriebsrat aus dem Kreise der Betriebsratsmitglieder gewählt.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in welcher seine Wahl erfolgt ist, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Funktion des Aufsichtsratsmitgliedes und ist umgehend zu wiederholen, wenn eines dieser Ämter zur Erledigung gelangt. Erhält bei einer Wahl kein Aufsichtsratsmitglied die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (4) Die Funktionsdauer der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf jener Hauptversammlung, in der über die Entlastung für das auf die Wahl folgende vierte Geschäftsjahr beschlossen wird. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt ferner durch Tod, Widerruf der Bestellung, Rücktritt mittels schriftlicher, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtenden Erklärung, oder bei Wegfall einer persönlichen Voraussetzung gemäß § 12 der Satzung. Der Widerruf einer Aufsichtsratsbestellung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung.
- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Funktionsdauer aus, so ist die dadurch frei werdende Stelle spätestens in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung wieder zu besetzen. Die Wahl der neuen Mitglieder gilt nur für die restliche Funktionsdauer des Ausgeschiedenen. Gelangt das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder des Vorsitzenden-Stellvertreters zur Erledigung, so ist eine Ersatzwahl in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats vorzunehmen.
- (6) Die Bestellung des ersten Aufsichtsrats gilt bis zur Beendigung der ersten Hauptversammlung, die nach Ablauf eines Jahres nach der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch zur Beschlussfassung über die Entlastung stattfindet. Sie kann vorher von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit widerrufen werden.

§ 16. VERTRETUNG IM AUFSICHTSRAT; SCHRIFTLICHE STIMMABGABE

- (1) Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann ein anderes Mitglied mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Es bedarf hierzu einer schriftlichen Vollmacht.
- (2) Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann eine nicht dem Aufsichtsrat angehörige Person ermächtigen, an einer einzelnen Sitzung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse teilzunehmen und für ihn eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen. Über die Zulassung dieser Person zu einer Sitzung und zur Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

§ 17. RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFSICHTSRATS

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind an keine Weisung gebunden. Sie haben ihre Funktion in strenger Unparteilichkeit auszuüben.
- (3) Ein Mitglied des Aufsichtsrats ist in jenen Fällen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen,
 - a) in denen es selbst, sein Machtgeber oder eine Person beteiligt ist, die mit ihm verehelicht oder bis einschließlich zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist, oder
 - b) in denen ein ausreichender wirtschaftlicher oder sonstiger Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Ob ein solcher Grund vorliegt, hat der Aufsichtsrat zu entscheiden.
- (4) Der Aufsichtsrat hat das Recht, jederzeit vom Vorstand einen Bericht über Angelegenheiten der Bank, einschließlich ihrer Beteiligungen, zu verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen, verlangen. Lehnt in diesem Fall der Vorstand die Berichterstattung ab, kann der Bericht nur verlangt werden, wenn zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrats das Verlangen unterstützen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Kassa und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder und für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Diese Sachverständigen sind ebenfalls an das Bankgeheimnis gebunden.
- (6) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat bedürfen:
 - a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - b) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses;
 - c) die Genehmigung des Lageberichtes;
 - d) der Vorschlag über die Gewinnverwendung;
 - e) die Vertretung der Bank bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes, insbesondere auch der Abschluss der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern sowie aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten;
 - f) die Geltendmachung von Haftungen gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes;
 - g) der Vorschlag für die jährliche Bestellung und die Auftragserteilung an den Abschlussprüfer sowie die Vereinbarung des Entgeltes;
 - h) die Erstattung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung;
 - i) die Erlassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse.
 - j) der Abschluss einer D&O-Versicherung sowie einer Managerrechtsschutzversicherung
- (7) Der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen neben den im § 13 Abs. 6 und § 25 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten:
 - a) die Gewährung von Darlehen und Krediten ab einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden Höhe nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Vorstand, unter Beachtung der Bestimmungen über Großkredite gemäß Art. 392 der Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 und über die Gewährung von Krediten und Vorschüssen im Sinne des § 28 BWG;
 - b) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie der Erwerb, die Veräußerung, die Stilllegung und die Neugründung von Unternehmungen und Betrieben; Keiner Zustimmung bedürfen der Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, die in der Bilanz unter dem Gliederungspunkt 6. „Aktien und andere nicht fest verzinsliche Wertpapiere“ ausgewiesen werden, weiters der Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, wenn der An- oder Verkaufspreis eine vom Aufsichtsrat festzusetzende Betragsgrenze nicht überschreitet oder der Erwerb zur Sicherung aushaftender Forderungen dient. In letzterem Fall sind die Gesellschaftsanteile, sobald es wirtschaftlich vertretbar erscheint, zu veräußern. In diesen Fällen ist der Aufsichtsrat zu informieren.

- c) der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Liegenschaften gemäß § 9 lit. b und c;
 - d) die Errichtung und die Schließung von Zweigstellen und Niederlassungen;
 - e) die Geschäftsordnung des Vorstandes;
 - f) die Emission von Partizipationskapital und sonstigen Eigenmitteln;
 - g) die Erteilung der Gesamtprokura;
 - h) der Abschluss von Kooperationsverträgen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind;
 - i) Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen ab einem vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag;
 - j) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen;
 - k) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
 - l) die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- und Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte.
- (8) Im Übrigen kann der Aufsichtsrat beschließen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (9) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für einzelne der in § 17 Abs 7 und 8 angeführten Geschäfte, für die gemäß den Satzungen keine Betragsgrenzen oder Ausnahmen für die Zustimmungspflicht vorgesehen sind, solche Betragsgrenzen und Ausnahmen festlegen und diese von Zeit zu Zeit unter Berücksichtigung der jeweiligen Erfahrungen mit den jeweils bisherigen Betragsgrenzen und Ausnahmen anpassen.
- (10) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

§ 18. AUSSCHÜSSE

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festzusetzen. Den Ausschüssen können auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Die Bestimmungen für den Aufsichtsrat gelten auch für seine Ausschüsse.

§ 19. FUNKTIONSENTSCHÄDIGUNG UND SITZUNGSGELDER DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS

Funktionsentschädigungen, Sitzungsgelder und zu vergütende Auslagensätze der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

§ 20. HAFTUNG DER MITGLIEDER DER ORGANE

Die Mitglieder der Organe haben ihre Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. eines ordentlichen Aufsichtsrats zu führen und sind der Gesellschaft zum Ersatz jedes durch eine schuldhafte Pflichtverletzung entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet, sofern sie nicht beweisen, dass sie ihre Sorgfaltspflicht erfüllt haben. Solche Schadenersatzansprüche verjähren in fünf Jahren.

§ 21. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Die Mitglieder der Organe und die übrigen an den Sitzungen der Organe teilnehmenden Personen sind zur Wahrung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 BWG und des Datengeheimnisses (§ 6 Datenschutzgesetz) verpflichtet. Sie dürfen ferner die bei ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten (Betriebsgeheimnisse) nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen. Dieselben Verpflichtungen gelten auch für von Organen eingesetzte Sachverständige.

§ 22. VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

- (1) Die Gesellschaft wird mit Ausnahme der in § 17 Abs. 6 lit. f und g angeführten Fälle durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Zur Vertretung der Gesellschaft sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen befugt. Die Bestellung von Einzelprokuristen ist ausgeschlossen.
- (3) Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr können zwei vom Vorstand hiezu ermächtigte Angestellte (Handlungsbevollmächtigte) für die Gesellschaft zeichnen; hierunter fallen auch Eingaben und Urkunden, mit denen Rechte der Bank weder beschränkt, belastet oder aufgehoben, noch auf andere Personen übertragen werden.
- (4) Beim Geschäftsverkehr mit Hilfe von Formularen oder maschinellen Einrichtungen kann eine Unterschrift faksimiliert werden oder unterbleiben. Im letzteren Fall ist auf dem Schriftstück der Hinweis anzubringen, dass dies nicht unterfertigt wird.
- (5) Schriftliche Erklärungen sind unter der Bezeichnung „Hypo Vorarlberg Bank AG“ abzugeben.
- (6) Die zur Zeichnung ermächtigten Personen sind durch Anschlag des banküblichen Unterschriftenverzeichnisses in den Schalterräumen der Bank bekannt zu machen.

§ 23. HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder - in den im Gesetz vorgesehenen Fällen - durch den Aufsichtsrat einberufen und findet am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen Ort im Bundesland Vorarlberg statt. Die Einberufung der Hauptversammlung ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung zu veröffentlichen.
- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur die Aktionäre berechtigt, die im Aktienbuch der Gesellschaft als Inhaber von Namensaktien gemäß § 6 eingetragen sind.
- (3) Die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist, möglich.
- (4) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der Vorsitzende-Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so hat der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.
- (5) Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Der Vorsitzende kann Umstellungen der Tagesordnung vornehmen und bestimmt ferner Art und Form der Abstimmungen.
- (7) Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

§ 24. TEILNAHMERECHT DER PARTIZIPANTEN AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Inhaber von Partizipationsscheinen sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Die Partizipanten haben das Auskunftsrecht im Sinne des § 118 Aktiengesetzes.
- (2) Zur Teilnahme sind nur diejenigen Partizipanten berechtigt, die über ihre in einem Depot der Gesellschaft oder in einem Depot einer anderen inländischen Bank befindlichen Partizipationsscheine innerhalb nachstehender Frist eine Sperre bis zur Beendigung der Versammlung verfügen.
- (3) Die Hinterlegung bzw. die Sperre hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Hinterlegung bzw. der Verfügung der Sperre und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben. Für die Hinterlegung bzw. für die Durchführung der Sperre müssen dem Partizipanten mindestens 14 Tage ab der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung der Einberufung nicht mitgerechnet wird. Fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag, oder gesetzlichen Feiertag, so muss auch noch der folgende Werktag für die Hinterlegung bzw. für die Sperre zur Verfügung stehen. Nicht als Werktage, sondern als Feiertage, gelten im Sinne dieser Bestimmungen auch die Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember.
- (4) Die Depotbanken haben eine Bescheinigung über die erfolgte Sperre spätestens einen Tag nach Ablauf der Frist für die Verfügung der Sperre bei der Gesellschaft einzureichen.

§ 25. BEIRÄTE

- (1) In Wahrnehmung ihrer wirtschaftspolitischen Verantwortung als Landesbank können zur Berücksichtigung der Gesamtinteressen der Gesellschaft oder der spezifischen Interessen einzelner Regionen und Sachgebiete Beiräte bestellt werden.
- (2) Die Bestellung dieser Beiräte erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 26. ARBEITNEHMER

- (1) Das Dienstrecht der Angestellten wird durch die einschlägigen Gesetze, den Kollektivvertrag für die Angestellten der österreichischen Landes- und Hypothekenbanken und die Betriebsvereinbarung bestimmt.
- (2) Das Dienstverhältnis der Arbeiter ist nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze durch Vertrag zu regeln.
- (3) Sämtliche Dienstnehmer der Bank unterstehen dem Vorstand der Bank sowie im Rahmen der gegebenen Organisation ihrem jeweiligen Dienstvorgesetzten und sind an deren Weisung gebunden.
- (4) Bei der Leitung der Bank sind die Rechte der Dienstnehmer und deren Vertretung zu beachten.
- (5) Für die vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandten Dienstnehmervertreter gelten die Bestimmungen des § 110 des Arbeitsverfassungsgesetzes, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

§ 27. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 28. JAHRESABSCHLUSS, LAGEBERICHT UND GEWINNVERTEILUNG

- (1) Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Prüfung durch den Abschlussprüfer, den Geschäftsbericht sowie den Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses kann gemäß § 96 Abs. 4 des Aktiengesetzes der Hauptversammlung übertragen werden. Aufgrund der Haftung des Landes Vorarlberg sind innerhalb dieser Frist der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und der Lagebericht des vergangenen Geschäftsjahres, versehen mit dem Bestätigungsvermerk des befugten Bankprüfers, dem Land Vorarlberg vorzulegen.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinnes, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung). Der Aufsichtsrat kann jedoch im Einzelfall die Frist für die ordentliche Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes aus wichtigem Grund um längstens zwei weitere Monate verlängern.
- (3) Mit dem Bilanzgewinn, der sich nach Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen ergibt, werden zunächst das Ergänzungskapital und das Partizipationskapital bedient. Über die Verwendung des sodann verbleibenden Bilanzgewinnes beschließt die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung kann im Sinne des § 52 in Verbindung mit § 104 Abs. 4 des Aktiengesetzes den Bilanzgewinn nach den jeweiligen Verhältnissen der Gesellschaft nach freiem Ermessen verteilen.
- (4) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis ihres Anteiles am Grundkapital verteilt.
- (5) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- (6) Die Dividenden der Aktionäre und Gewinnanteile der Partizipationsscheininhaber, die durch drei Jahre nicht behoben werden, verfallen zugunsten der Gewinnrücklagen der Gesellschaft.

STAATSAUFSICHT

§ 29. STAATSKOMMISSÄR

- (1) Gemäß § 76 Abs. 4 BWG ist der Staatskommissär bzw. dessen Stellvertreter zu allen Sitzungen des Aufsichtsrats und - wenn Ausschüsse bestellt sind - auch zu diesen Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit allen Unterlagen, die den Mitgliedern des Aufsichtsrats oder der Ausschüsse zur Verfügung gestellt werden, rechtzeitig schriftlich zu laden. Ebenso ist er in gleicher Weise zur Hauptversammlung einzuladen. Die Niederschriften über diese Sitzungen sowie alle schriftlichen Beschlussfassungen des Aufsichtsrats oder der Ausschüsse sind dem Staatskommissär oder dessen Stellvertreter unverzüglich zu übermitteln.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb einer Sitzung gefasst werden, sind sogleich dem Staatskommissär oder dessen Stellvertreter mitzuteilen. In einem solchen Fall kann der Staatskommissär (Stellvertreter) gemäß § 76 Abs. 6 BWG Einspruch binnen zwei Bankarbeitstagen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich erheben.
- (3) Dem Staatskommissär oder dessen Stellvertreter steht das Recht zu, in die Bücher, Rechnungen, Urkunden und sonstigen Schriften der Gesellschaft Einsicht zu nehmen, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30. KONZESSION

Eine Zurücknahme oder ein Erlöschen der Konzession hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, wenn binnen drei Monaten ein Beschluss der Hauptversammlung über die Fortsetzung der Gesellschaft nach Maßgabe von § 6 Abs. 4 BWG gefasst wird.

GEMEINSAM GROSSES LEISTEN